

Geschäftszahl: 2024-0.232.941

Wien, 9. April 2024

**Genehmigungsverfahren gemäß Gaswirtschaftsgesetz 2011;  
Netz Oberösterreich GmbH; Erweiterung der Schieberstation SS 762  
Frankenmarkt (Kühschinken), Erdgas-Hochdruckleitung 076 Zagling –  
Kühschinken, und der Schieberstation SS 1002 Frankenmarkt (Kühschinken),  
Erdgas-Hochdruckleitung 100 Puchkirchen – Haidach; Ermittlungsverfahren**

**KUNDMACHUNG**  
**(Ladung)**

Die Netz Oberösterreich GmbH plant die Erweiterung der Schieberstation SS 762 Frankenmarkt (Kühschinken) und der Schieberstation SS 1002 Frankenmarkt (Kühschinken) durch Errichtung einer zusätzlichen Verbindungsleitung zwischen den bestehenden Erdgas-Hochdruckleitungen 076 Zagling – Kühschinken und 100 Puchkirchen – Haidach, zur Erhöhung der Versorgungssicherheit.

Die bestehende Schieberstation SS 762 und SS 1002 Frankenmarkt (Kühschinken) stellt einerseits den Endpunkt der Erdgas-Hochdruckleitung 076 Zagling – Kühschinken (DN 500, MOP 70), welche mit einer Gesamtlänge von 4,395 km im Jahr 2013 errichtet wurde, und andererseits eine Zwischenstation der Erdgas-Hochdruckleitung 100 Puchkirchen – Haidach (DN 800, MOP 70) mit dem Stationsleitungskilometer 17,049 km, welche mit einer Gesamtlänge von 34,024 km im Jahr 2012 errichtet wurde, dar. Diese Leitungen sind als Verteilerleitungsanlagen der Netzebene 1 im Sinne des Gaswirtschaftsgesetzes (GWG 2011) eingestuft.

Die geplante zusätzliche Leitungsverbindung soll auf einem Teil des Grundstücks Nr. 2940/2, KG 50026 Stauf, Marktgemeinde Frankenmarkt, errichtet werden. Dieses befindet sich im Eigentum der Energie AG Oberösterreich. Die neu zu errichtende ca. 18 m lange Verbindungsleitung DN 400 MOP 70 bar (DP 84 bar) soll am bestehenden Areal der Schieberstation verlegt und über eine DN 200 By-Pass-Leitung mit einer manuell zu betätigenden Armatur (H063) in das bestehende Ausblasesystem eingebunden werden. An der Schieberstation soll auch ein Brennwertmessgerät montiert werden für die Brennwertberechnung gemäß Gasmarktmodellverordnung 2020. Die Leitungen sind so ausgelegt, dass die Fahrweise in beide Richtungen erfolgen kann. Die Trasse der bestehenden Erdgas-Hochdruckleitung bleibt unverändert.

Der betroffene Leitungsabschnitt befindet sich in der Marktgemeinde Frankenmarkt, Bezirk Vöcklabruck.

Aufgrund der Bestimmungen des Bundesgesetzes, mit dem Neuregelungen auf dem Gebiet der Erdgaswirtschaft erlassen werden (Gaswirtschaftsgesetz 2011 – GWG 2011), BGBl. I Nr. 107/2011, idgF, iVm den Bestimmungen des Bundesministeriengesetzes 1986, BGBl. Nr. 76/1986, idgF, ist für die Genehmigung dieses Vorhabens die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) in ihrer Funktion als gasrechtliche Genehmigungsbehörde zuständig.

Die Netz Oberösterreich GmbH suchte daher mit Schreiben vom 7.2.2024 im Namen der Energie AG Oberösterreich sowie im eigenen Namen um Erteilung der Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb gemäß den Bestimmungen des GWG 2011 an. Mit diesem Ansuchen übermittelte die Netz Oberösterreich GmbH dem BMK die erforderlichen Einreichunterlagen.

Die BMK ordnet über den Antrag der Netz Oberösterreich GmbH gemäß den §§ 134, 137, 138 sowie 150, 151 und 153 GWG 2011, BGBl. I Nr. 107/2011, idgF, sowie gemäß den §§ 40 ff AVG 1991, BGBl. Nr. 51/1991, idgF, die Durchführung des Ermittlungsverfahrens an.

Nach den Bestimmungen des GWG 2011 ist durch entsprechende Auflagen eine Abstimmung des Projekts mit bereits vorhandenen oder bewilligten anderen Energieversorgungseinrichtungen und mit den Erfordernissen der Landeskultur, des Forstwesens, des Wasserrechtes, der Raumplanung, der Wasserwirtschaft, der Wildbach- und Lawinenverbauung, des Natur- und Landschaftsschutzes, des Denkmalschutzes, der Bodenkultur, des öffentlichen Verkehrs sowie der Landesverteidigung und des Dienstnehmerschutzes herbeizuführen. Zur Wahrung dieser Interessen sind die dazu berufenen Behörden und öffentlich-rechtlichen Körperschaften zu hören. Andere für das Projekt erforderliche verwaltungsrechtliche Bewilligungen bleiben unberührt.

Die mündliche Verhandlung wird wie folgt anberaumt:

**Mittwoch, 8. Mai 2024, 11.00 Uhr,  
Servicezentrum der Netz Oberösterreich GmbH,  
Salzburgerstraße 14, 4890 Frankenmarkt**

Die Amtsabordnung findet sich zum genannten Zeitpunkt im Servicezentrum ein.

In die von der Netz Oberösterreich GmbH übermittelten Einreichunterlagen kann bis zur mündlichen Verhandlung im Marktgemeindeamt von Frankenmarkt Einsicht genommen werden.

Die mündliche Verhandlung wird auch im Internet unter der Adresse <https://www.bmk.gv.at> kundgemacht.

Sie werden eingeladen, soweit Ihre Interessen berührt sind, an der mündlichen Verhandlung teilzunehmen.

Sie können persönlich zur Verhandlung kommen oder sich vertreten lassen. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem Vertreter an der Verhandlung teilnehmen. Wenn Sie sich vertreten lassen, dann muss Ihr Vertreter mit der Sachlage vertraut und mit einer schriftlichen Vollmacht zur Abgabe bindender Erklärungen ausgestattet sein.

Bevollmächtigte können eigenberechtigte natürliche Personen, juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften sein. Bevollmächtigte haben sich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht auszuweisen. Vor der Behörde kann eine Vollmacht auch mündlich erteilt werden. Schreitet eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person ein, so ersetzt die Berufung auf die ihr erteilte Vollmacht deren urkundlichen Nachweis. Als Bevollmächtigte sind solche Personen nicht zuzulassen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben.

Die Behörde kann von einer ausdrücklichen Vollmacht absehen, wenn es sich um die Vertretung durch amtsbekannte Angehörige (§ 36a AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch amtsbekannte Funktionäre von beruflichen oder anderen Organisationen handelt und Zweifel über Bestand und Umfang der Vertretungsbefugnis nicht obwalten.

Sie können sich eines Rechtsbeistandes bedienen und auch in seiner Begleitung vor der Behörde erscheinen.

Die Bestellung eines Bevollmächtigten schließt nicht aus, dass Sie im eigenen Namen Erklärungen abgeben.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt.

Einwendungen gegen den Antrag der Konsenswerberin sind spätestens bei der Verhandlung selbst vorzubringen.

Gemäß § 42 AVG 1991, idgF, verliert eine Person, die rechtzeitig die Verständigung von der Anberaumung der Verhandlung erhalten hat, ihre Stellung als Partei dann, soweit sie nicht spätestens bei der Verhandlung Einwendungen gegen das beantragte Projekt erhebt.

Wenn Sie keine Einwendungen gegen den der Verhandlung zugrundeliegenden Antrag erheben wollen, ist Ihre Teilnahme an der Verhandlung nicht unbedingt erforderlich.

**Ergeht an:**

1. Netz Oberösterreich GmbH, Energiestraße 1, 4020, Linz
2. Energie AG Oberösterreich, Böhmerwaldstraße 3, 4021 Linz
3. Frau DI<sup>in</sup> Ingrid Heinz, MSc, p.A. TÜV AUSTRIA GmbH, Kompetenzzentrum NASV, TÜV AUSTRIA-Platz 1/Campus 21, 2345 Brunn am Gebirge, mit dem höflichen Ersuchen um Teilnahme an der Verhandlung als nichtamtliche Sachverständige für Maschinenbautechnik
4. Marktgemeinde Frankenmarkt, Hauptstraße 83, 4890 Frankenmarkt, auch als Grundeigentümerin, mit dem höflichen Ersuchen um:
  - ortsübliche Kundmachung,
  - Auflage der Projektunterlagen zur Einsichtnahme bis zur mündlichen Verhandlung
  - Übergabe der mit dem Anschlags- und Abnahmevermerk versehenen Kundmachung an den Verhandlungsleiter zu Beginn der örtlichen mündlichen Verhandlung bzw. bei Nichtteilnahme an der Verhandlung Rückübermittlung der mit dem Anschlags- und Abnahmevermerk versehenen Kundmachung und der Projektunterlagen an das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, Referat VI/4a Energiewegerecht, Stubenring 1, 1010 Wien, nach Ende der Auflagefrist
5. Amt der OÖ Landesregierung, Landhausplatz 1, 4021 Linz
6. Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck, Sportplatzstraße 1 – 3, 4840 Vöcklabruck
7. Arbeitsinspektorat Oberösterreich <mailto:oberoesterreich-ost@arbeitsinspektion.gv.at>West, Ferdinand-Öttl-Straße 12, 4840 Vöcklabruck
8. Amt der OÖ Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Kärntnerstraße 10 - 12, 4021 Linz
9. Amt der OÖ Landesregierung, Direktion Straßenbau und Verkehr, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz
10. Amt der OÖ Landesregierung, Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz

*Die weiteren Parteien und sonstigen Beteiligten des Verfahrens werden persönlich verständigt.*

Für die Bundesministerin:  
Mag. Michael Siegl